



Hausordnung des Landtages Brandenburg

Vom 1. Juni 2016

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich, Funktionsbezeichnung

- (1) Diese Hausordnung gilt für die Liegenschaft Alter Markt 1, 14467 Potsdam einschließlich ihrer bebauten und unbebauten Bestandteile.
- (2) Um die Lesbarkeit zu erhöhen, wird in dieser Hausordnung für Funktions- und Personenbezeichnungen allein die männliche Form gebraucht. Sie bezieht sich jedoch auf Frauen und Männer gleichermaßen. In der Praxis ist jeweils diejenige Form anzuwenden, die der tatsächlichen Besetzung oder der jeweils handelnden Person entspricht.
- (3) Die Geschäftsordnung des Landtages bleibt unberührt.

§ 2 Zielsetzung des Hausrechts

Der Landtag Brandenburg ist ein offenes Haus für alle Einwohner Brandenburgs, für Gäste aus den anderen Bundesländern und dem Ausland. Ziel dieser Hausordnung ist es, den Zugang zum Parlament möglichst unkompliziert zu gestalten, dabei jedoch

- die Würde und Rechte des Landtages und der Abgeordneten zu wahren,
- die Arbeitsfähigkeit des Parlamentes, der Fraktionen, des Präsidiums, der Ausschüsse und anderer parlamentarischer Gremien sowie der Landtagsverwaltung zu sichern,
- die körperliche Unversehrtheit der sich im Landtagsgebäude aufhaltenden Personen zu gewährleisten,
- das Landtagsgebäude und seine Einrichtungen vor Beschädigungen und sonstigen Beeinträchtigungen zu schützen,
- die Einhaltung der Grenzen verliehener Nutzungsrechte durchzusetzen.

§ 3 Inhaber des Hausrechts

- (1) Inhaber des Hausrechts ist die Präsidentin.
- (2) Die Fraktionen und fraktionslosen Abgeordneten sind im Rahmen dieser Hausordnung in den Räumen, für die ihnen das Nutzungsrecht übertragen wurde, Inhaber des Hausrechts.
- (3) Der Präsident des Landesrechnungshofes ist neben der Präsidentin in den dem Landesrechnungshof überlassenen Bereichen Inhaber des Hausrechts.

§ 4 Maßnahmen zur Durchsetzung des Hausrechts

- (1) Das Hausrecht berechtigt dazu, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Hausordnung durchzusetzen. Den Anordnungen des Ordnungspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Die hierzu Berechtigten sind – unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit - befugt, zum Beispiel folgende Maßnahmen zu treffen:
 1. Kontrolle der Zugangsberechtigung, auch durch Verlangen der Vorlage von Ausweisdokumenten,
 2. Aufforderung zur Einhaltung der Bestimmungen der Hausordnung,
 3. Kontrollen von Gepäck, auch mit Hilfe von Röntgengeräten,
 4. Leibbesuchung, auch mit Hilfe von Metalldetektoren, um das Mitbringen von verbotenen Gegenständen zu verhindern,
 5. Kontrolle von Fahrzeugen,
 6. Aufforderung zum Verlassen des Landtagsgebäudes, eines Beratungsraumes oder des Innenhofes,
 7. Untersagen des Betretens des Landtagsgebäudes, eines Beratungsraumes oder des Innenhofes,
 8. Unterbrechung oder Schließung von Beratungen wegen störender Unruhe,
 9. Ausschluss von Zuhörern, soweit sie nicht Abgeordnete, Regierungsmitglieder oder Beauftragte der Landesregierung sind, von der weiteren Sitzung.
 10. Erteilung eines Hausverbotes.
- (3) Aus Sicherheitsgründen werden nach Maßgabe des brandenburgischen Datenschutzgesetzes die Außenfassade, der Innenhof und die Tiefgarage einschließlich der Zufahrt mit Videokameras überwacht. Die Aufzeichnungen können ausgewertet werden.

§ 5 Zuständigkeiten für die Durchsetzung des Hausrechts

- (1) Maßnahmen nach § 4 Abs. 2 Nr. 8 und 9 dürfen in Sitzungen des Landtages ausschließlich durch die Präsidentin oder den amtierenden Präsidenten ausgesprochen werden.
- (2) In den Beratungen der Fraktionen, der Ausschüsse oder anderer parlamentarischer Gremien nimmt der Fraktionsvorsitzende, der Ausschussvorsitzende oder der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums das Hausrecht im Auftrage des Präsidenten wahr.
- (3) In den Fraktionsräumen obliegt dem Fraktionsvorsitzenden oder dem

Fraktionsgeschäftsführer und in den Räumen fraktionsloser Abgeordneter dem jeweils nutzungsberechtigten Abgeordneten die Durchsetzung des Hausrechts. Der Fraktionsvorsitzende kann anderen Fraktionsmitgliedern die Durchsetzung des Hausrechts übertragen. Zur Unterstützung der Ausübung des Hausrechts kann das Ordnungspersonal (Abs. 6) angefordert werden.

- (4) Die Erteilung eines Hausverbotes ist der Präsidentin des Landtages vorbehalten.
- (5) Der Präsident des Landesrechnungshofes ist zuständig für die Durchsetzung des Hausrechts in den dem Landesrechnungshof überlassenen Bereichen.
- (6) Im Übrigen ist für die Durchsetzung des Hausrechts neben der Präsidentin des Landtages das Ordnungspersonal zuständig. Das Ordnungspersonal sind der Direktor des Landtages, die Abteilungsleiter, der Referatsleiter für Haussicherheit, der Sicherheitsbeauftragte und der Sitzungsdienst der Landtagsverwaltung. Die Aufgaben des Ordnungspersonals können durch den Betreiber des Landtages (BAM ID) bzw. das durch ihn in Abstimmung mit der Landtagsverwaltung eingesetzte Sicherheitspersonal als Erfüllungshelfen (Sicherheitspersonal), soweit erforderlich, auch durch von der Landtagsverwaltung eingesetzte Sicherheitsdienste wahrgenommen werden.
- (7) Das Ordnungspersonal hat sich auf Verlangen auszuweisen.
- (8) Alle Beschäftigten der Landtagsverwaltung sind auf Anweisung des Ordnungspersonals verpflichtet, Aufgaben des Ordnungspersonals wahrzunehmen.

§ 6 Polizeigewalt

- (1) Inhaber der Polizeigewalt ist die Präsidentin.
- (2) Die Polizeigewalt wird durch die Präsidentin und, im Falle ihrer Verhinderung, durch das Ordnungspersonal (§ 5 Abs. 6) durchgesetzt. Es können diejenigen Maßnahmen getroffen werden, die erforderlich sind, um Gefahren für die Sicherheit und Ordnung auf der Liegenschaft abzuwehren. Das Brandenburgische Polizeigesetz, das Brandenburgische Ordnungsbehördengesetz und das Brandenburgische Verwaltungsvollstreckungsgesetz gelten entsprechend.
- (3) Während der Sitzungen des Landtages übt im Plenarsaal ausschließlich die Präsidentin oder der amtierende Präsident die Polizeigewalt aus.
- (4) Das Polizeirecht der Präsidentin umfasst die Gefahrenabwehr.
- (5) Maßnahmen der Polizei zur Strafverfolgung bleiben unberührt. Eine Durchsuchung oder Beschlagnahme in den Räumen des Landtages darf nur mit Einwilligung der Präsidentin vorgenommen werden.

§ 7 Amts- und Vollzugshilfe durch die Polizei zur Durchsetzung des Polizei- und Hausrechts

- (1) Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs werden, soweit sie über das bloße Abdrängen von Personen, die sich ohne Berechtigung Zugang zum Parlamentsgebäude oder zu einem Sitzungssaal verschaffen wollen, hinausgehen, grundsätzlich durch die Polizei im Wege der Amts- und Vollzugshilfe durchgeführt.
- (2) Amts- und Vollzugshilfeersuchen an die Polizei dürfen grundsätzlich nur durch die Präsidentin und den Direktor des Landtages ausgelöst werden. Bei Gefahr im Verzuge kann ein Amts- und Vollzugshilfeersuchen auch durch das Ordnungspersonal erfolgen. Soweit das Ordnungspersonal nicht erreichbar ist, kann das Sicherheitspersonal (§ 5 Abs. 6 S. 3) die Polizei um Hilfe ersuchen.
- (3) Ohne Hilfeersuchen darf die Polizei nicht auf der Liegenschaft tätig werden, es sei denn, es ist Gefahr für Leib, Leben oder bedeutende Sach- oder Vermögenswerte in Verzug.

Abschnitt 2 Nutzung von Landtagsräumen²

§ 8 Widmung

- (1) Der Plenarsaal des Landtagsgebäudes ist der Versammlungsort des Parlamentes. Er ist grundsätzlich den Veranstaltungen des Plenums vorbehalten. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Präsidentin.
- (2) Der Landesrechnungshof nutzt die ihm überlassenen Bereiche zu seinen Zwecken.
- (3) Die sonstigen Räume im Landtagsgebäude dienen grundsätzlich parlamentarischen Zwecken; sie sind vorrangig einer Nutzung durch die Gremien des Landtages, durch seine Mitglieder sowie durch die Landtagsverwaltung vorbehalten.

§ 9 Nutzungsrechte

- (1) Die Präsidentin überlässt den Fraktionen und fraktionslosen Abgeordneten im Benehmen mit dem Präsidium des Landtages Büro- und Beratungsräume zur alleinigen Nutzung.
- (2) Aus dem Nutzungsrecht ergeben sich Abwehrrechte gegen jede Kontrolle und jede Störung der parlamentarischen Arbeit.
- (3) In den gemäß Absatz 1 zur Nutzung übertragenen Büroräumen übt der Präsident sein Hausrecht nur dann aus, wenn ein Missbrauch des Nutzungsrechts vorliegt.

§ 10 Beratungsräume, Veranstaltungen, Ausstellungen

- (1) Alle Beratungsräume im Südfügel werden grundsätzlich durch die Verwaltung des Landtages vergeben, soweit sie nicht den Fraktionen und dem Landesrechnungshof zur alleinigen Nutzung überlassen sind.
- (2) Soweit dies die Erfüllung der parlamentarischen Aufgaben zulässt, können

- Beratungsräume auf schriftlichen Antrag anderen obersten Landesbehörden für Veranstaltungen, deren Durchführung im Interesse des Landes liegt, gegen Erstattung der dem Landtag in Rechnung gestellten Kosten zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Veranstaltungen Dritter im Innenhof können unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise durch die Präsidentin des Landtages genehmigt werden.
- (4) Ausstellungen und Veranstaltungen der Fraktionen in den Fluren sind bei der Landtagsverwaltung anzumelden. Die Anmeldung hat spätestens zwei Wochen vor Beginn zu erfolgen. Die Landtagsverwaltung kann Auflagen erteilen. Die Brandschutzbestimmungen sind einzuhalten. Für Ausstellungen sind in der Anmeldung der Aussteller, der Inhalt der Ausstellung, die Form, der Zeitraum und der Standort anzugeben, für Veranstaltungen der Bedarf an Medientechnik, die gastronomische Betreuung, die Bestuhlung, der Zeitraum und der Standort.

Abschnitt 3 Zutrittsregelungen

§ 11 Zutritt zum Landtagsgebäude

- (1) Zutrittsberechtigt zum Landtagsgebäude sind
1. aufgrund ihres Amtes
 - a) die Mitglieder des Landtages,
 - b) die Mitglieder der Landesregierung sowie die Staatssekretäre,
 - c) der Präsident des Landesrechnungshofes,
 - d) der Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht,
 - e) der Landesbeauftragte für die Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur
 - f) der Präsident des Landesverfassungsgerichtes,
 - g) die Mitglieder des Deutschen Bundestages,
 - h) die Mitglieder der Landtage anderer Bundesländer,
 - i) die Mitglieder des Europäischen Parlaments.
 2. aufgrund ihrer regelmäßigen Tätigkeit
 - a) die Mitglieder des Rates für sorbische (wendische) Angelegenheiten,
 - b) die Beschäftigten der Landtagsverwaltung sowie des Landesrechnungshofes,
 - c) die Beschäftigten der Fraktionen,
 - d) bestimmte Beschäftigte der Landesverwaltung,
 - e) ständige Dienstleister (z. B. Betreiber des Landtagsgebäudes, Kantinenpächter),
 - f) Mitglieder der Landespressekonferenz,
 - g) andere Personen, die auf Basis einer Vereinbarung regelmäßig im Geltungsbereich der Hausordnung tätig werden dürfen (z.B. Auszubildende, Referendare, studentische Hilfskräfte)
 3. aufgrund eines berechtigten Anlasses, der einen nicht nur gelegentlichen Zutritt erfordert,
 - a) Beschäftigte von Landesbehörden,
 - b) die Mitarbeiter der Abgeordneten,
 - c) Inhaber und Mitarbeiter von Unternehmen zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten gegenüber dem Landtag oder den Fraktionen, dem Betreiber des Landtages, dem Landesrechnungshof und dem Kantinenpächter,
 - d) Gaststenografen.
 4. aufgrund eines berechtigten Interesses Dritte zum nicht öffentlichen Bereich¹
 - a) aufgrund einer schriftlichen Einladung eines Abgeordneten, einer Fraktion, eines parlamentarischen Gremiums, des Landesrechnungshofes oder der Verwaltung des Landtages,
 - b) nach Rückfrage beim Besuchsadressaten und dessen Zustimmung,
 - c) Besucher öffentlicher Plenar- und Ausschusssitzungen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze,
 - d) Inhaber eines Presseausweises,
 - e) Besucher des Petitionsausschusses bzw. des Sekretariats des Petitionsausschusses.
- (2) Der Zutritt zum öffentlichen Bereich ist nicht an ein bestimmtes berechtigtes Interesse geknüpft.
- (3) Soweit die nach Absatz 1 Zugangsberechtigten nicht von Person bekannt sind, haben sie sich durch ihren Abgeordneten-, Dienst-, Presse-, Mitgliedschaftsausweis, ein amtliches Personaldokument oder in anderer geeigneter Weise zu legitimieren.
- (4) Die Zutrittsberechtigung endet
1. beim Zutritt von Amtes wegen mit der Amtszeit,
 2. beim Zutritt aufgrund der Tätigkeit mit dem Ende der Tätigkeit,
 3. beim Zutritt aufgrund eines berechtigten Anlasses mit dem Ende des Anlasses,
 4. beim Zutritt aufgrund eines berechtigten Interesses mit dessen Wegfall,
 5. beim Zutritt gemäß Absatz 2 mit dem Ende Öffnungszeit für die Öffentlichkeit.
- (5) Der Zutritt zum Landtag kann durch die Präsidentin aus Sicherheitsgründen, zum Beispiel an Sitzungen des Landtages oder zu besonderen Veranstaltungen, eingeschränkt werden.

§ 12 Sitzungen des Landtages

- (1) Zutrittsberechtigt zum Innenraum des Plenarsaals des Landtages (Abgeordnetenbereich) während der Landtagssitzung sind

1. die in § 11 Absatz 1 Nr. 1 a-f genannten Personen,
 2. die Beschäftigten der Landtagsverwaltung und der BAM ID sowie die Gaststenografen, jeweils im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgabenerfüllung,
 3. die Fraktionsgeschäftsführer,
 4. Mitarbeiter der Landesregierung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze,
 5. bei öffentlichen Sitzungen die Mitarbeiter von Rundfunkanstalten, die mit der Bedienung der Fernsehkameras beauftragt sind, sowie für Zwecke der Fotoberichterstattung ein bei der Pressestelle der Landtagsverwaltung angemeldeter Pressefotograf der Landespressekonferenz. Die Zutrittsberechtigung ist in diesen Fällen auf den äußeren Bereich des Innenraumes des Plenarsaales (außerhalb des Bereichs der Fraktionen, des Sitzungspräsidiums und der Regierungsbänke) beschränkt.
- (2) Für die in Nr. 2 bis 5 genannten Personen gibt die Landtagsverwaltung besondere Einlasskarten aus, die am Eingang zum Plenarsaal auf Aufforderung vorzuzeigen sind.
- (3) Weiterhin erhält jede Fraktion zwei Einlasskarten, die zum Betreten dieses Bereiches berechtigt. Diese Einlasskarte ist übertragbar.
- (4) Die Vertreter der Medien haben Zugang zur Presstribüne gegen Vorlage ihres Presseausweises nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze. Im Einzelfall können ihnen auch Plätze auf der Besuchertribüne zugewiesen werden. Bei großem öffentlichen Interesse kann eine vorherige Anmeldung gefordert werden. Für die Pressefotografen der Landespressekonferenz (Absatz 1 Nummer 5) steht insgesamt nur eine Einlasskarte zur Verfügung, die zum Zutritt des Innenraumes des Plenarsaales berechtigt. Die Aushändigung dieser Einlasskarte erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen durch die Pressestelle der Landtagsverwaltung gegen Vorlage des Presseausweises. Sollten mehrere Pressefotografen interessiert sein, haben sie am Vortag der Plenarsitzung, bis 12:00 Uhr, gegenüber der Pressestelle eine bestimmte Person zu benennen, von der die Fotoaufnahmen gefertigt werden sollen („Poolführer“). Die Poolführer haben sich zu verpflichten, das Bildmaterial ihren Konkurrenzunternehmen und Mitbewerbern zeitnah kostenlos zu überspielen oder anderweitig zur Verfügung zu stellen. Die Einlasskarte ist sichtbar zu tragen. Sie ist nicht übertragbar und der Pressestelle nach Nutzung unverzüglich auszuhändigen
- (5) Besucher haben Zugang zur Besuchertribüne nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze. Die erforderlichen Einlasskarten werden durch den Besucherdienst ausgegeben.

§ 13 Öffentliche Ausschusssitzungen

- (1) Zutritt zu öffentlichen Ausschusssitzungen haben nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze neben den nach der Geschäftsordnung des Landtages Brandenburg Berechtigten die Vertreter der Medien aufgrund ihres Presseausweises, geladene Sachverständige und Anzuhörenden sowie Besucher. Besuchern wird der Zutritt aufgrund besonderer Einlasskarten gewährt. Einlass ist frühestens 30 Minuten vor Beginn der Sitzung möglich. Vor der Sitzung sollte eine Anmeldung beim Ausschusssdienst erfolgen.
- (2) Zeichnet sich ein Teilnehmerinteresse ab, das die Anzahl der vorhandenen Sitzplätze übersteigt, können Platzreservierungen nach zeitlichem Eingang vorgenommen werden. In diesen Fällen wird angestrebt, die Sitzung in andere Räume zu übertragen, in die die Vertreter der Medien und Besucher verwiesen werden können.

§ 14 Bibliothek, Archiv und Tiefgarage

Für die Benutzung der Bibliothek, des Archivs und der Tiefgarage gelten neben dieser Hausordnung zusätzlich die entsprechenden Benutzungsordnungen.

Abschnitt 4 Verhaltensregeln

§ 15 Verhalten

- (1) Es ist jede Handlung zu unterlassen, die geeignet ist, die Würde des Landtages oder dessen Tätigkeit sowie die Würde von Menschen zu beeinträchtigen. Insbesondere ist die Verwendung von Kennzeichen, die der Würde des Landtages oder von Menschen entgegenstehen, untersagt. Hierzu gehören Kennzeichen mit verfassungswidrigen, rassistischen, fremdenfeindlichen, gewaltverherrlichenden oder anderen menschenverachtenden Inhalten.
- (2) Ebenfalls untersagt sind Verhaltensweisen, die geeignet sind, diesbezügliche Missverständnisse hervorzurufen. Der Direktor des Landtages legt im Auftrag des Präsidenten durch Dienstanweisung gegenüber dem Ordnungspersonal fest, welche Verhaltensweisen, insbesondere welche Kennzeichen, Symbole und Codes er zumindest für missverständlich erachtet. Die aufgenommenen Kennzeichen haben beispielhaften Charakter, es handelt sich nicht um eine abschließende Aufzählung.
- (3) In dem Gebäude des Landtages ist das Rauchen verboten.
- (4) Das Auslegen von Schriften, das Anbringen von Plakaten sowie der Aushang von Bekanntmachungen oder Mitteilungen in den allgemein zugänglichen Teilen des Landtagsgebäudes ist ausschließlich den dazu berechtigten Mitarbeitern der Landtagsverwaltung gestattet. Den Fraktionen ist es gestattet, im Foyer in einem hierfür vorgesehenen Ständer für Informationsmaterial ihre Publikationen zu präsentieren.
- (5) Bild- und Tonaufnahmen zu gewerblichen Zwecken, insbesondere zu Werbezwecken, sind nur mit Erlaubnis des Präsidenten des Landtages gestattet; zu privaten Zwecken und zur Medienberichterstattung sind sie zulässig, soweit der Parlamentsbetrieb sowie die Persönlichkeitsrechte der im Gebäude Anwesenden nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt nicht für Publi-

¹ Die Abgrenzung des nicht öffentlichen vom öffentlichen Bereich ist der Anlage zu entnehmen, die an der Pfortnerie und am Infotresen einsehbar ist.

² Anlage II –Nutzung von Räumen sowie des Innenhofes des Landtages Brandenburg

kationen der Fraktionen. Die unautorisierte Ablichtung persönlicher Unterlagen in der Weise, dass diese lesbar sind, ist untersagt. § 16 Abs. 2 bleibt unberührt. Der Erlaubnisvorbehalt bezieht sich auch auf die gewerbliche oder politische Verwertung von Bildaufnahmen des Gebäudes oder Teilen davon.

- (6) Das Mitführen von Waffen oder sonstigen Gegenständen, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, ist verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind die Sicherheitskräfte, die vom Ministerium des Innern mit dem Schutz bestimmter Personen beauftragt wurden, sowie Polizeibeamte, die sich auf Anforderung im Landtag aufhalten. Das Mitführen der sonstigen Gegenstände (S.1) ist erlaubt, wenn dies zur Erledigung dienstlicher Aufgaben notwendig ist.
- (7) Das Mitführen von Tieren ist nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind Diensthunde der Polizei und Blindenhunde.

§ 16 Verhalten im Plenarsaal und bei öffentlichen Ausschusssitzungen

- (1) Anderen als in den Landtags- und Ausschusssitzungen Redeberechtigten ist es untersagt, während der Sitzungen Erklärungen abzugeben sowie Beifall, Missfallen oder sonstige politische Meinungen zu bekunden.
- (2) Von den Sitzungen des Landtages, des Präsidiums sowie der Ausschüsse und sonstigen parlamentarischen Gremien darf die Landtagsverwaltung Bild- und Tonaufzeichnungen anfertigen. Über die Gestattung weiterer Aufzeichnungen entscheidet die Präsidentin für die Sitzungen des Landtages und das Präsidium für seinen eigenen Zuständigkeitsbereich. Für die öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse und Enquetekommissionen des Landtages gelten Aufzeichnungen durch Medienvertreter grundsätzlich als gestattet, sofern durch das jeweilige Gremium keine abweichende Entscheidung getroffen wird. § 11 Absatz 1 des Untersuchungsausschussgesetzes bleibt unberührt. In den Fällen des Satzes 3 ist eine Aufzeichnung bis spätestens einen Tag vor der Sitzung bei der Präsidentin anzumelden. Vorgaben zur Ausübung der Aufzeichnungsarbeiten können in Fällen des Satzes 2 von der Präsidentin, in den Fällen des Satzes 3 vom Vorsitzenden jederzeit erteilt werden.
- (3) Im Plenarsaal ist der Verzehr von Speisen und Getränken grundsätzlich nicht gestattet. Ausgenommen von diesem Verbot sind Getränke für die Redner am Rednerpult sowie das Sitzungspräsidium. Das Telefonieren mit Mobiltelefonen ist im Plenarsaal und in den Sitzungssälen während der Sitzung untersagt.
- (4) Besucher und Pressevertreter haben bei Besuch der Sitzungen des Landtages Mäntel und ähnliche Kleidungsstücke sowie Gepäckstücke, Koffer, Taschen und Schirme an den bewachten Garderoben abzugeben. Ausgenommen sind kleinere Handtaschen, deren Mitnahme von einer vorherigen Kontrolle durch das Ordnungspersonal abhängig gemacht werden kann.

§ 17 Hofgelände

Das Befahren des Innenhofes ist nur für Rettungsfahrzeuge und im Übrigen nur mit Genehmigung der Landtagsverwaltung gestattet.

§ 18 Politische Werbung

- (1) Es ist untersagt, Tonträger, Spruchbänder, Flugblätter oder ähnliche Informationsmittel, mit denen Einfluss auf den politischen Meinungs- und Willensbildungsprozess genommen werden kann oder soll, in das Landtagsgebäude oder in den Innenhof zu verbringen oder verbotswidrig verbrachte Tonträger oder Informationsmaterialien im Landtagsgebäude oder im Innenhof abzuspielen, zu zeigen oder zu verteilen. Das Halten von Reden ist nur nach Maßgabe der Geschäftsordnung sowie im Rahmen genehmigter Veranstaltungen zulässig. Unterschriftensammlungen, Demonstrationen und Aktionen oder das Verwenden von Symbolen zur Unterstützung eines Meinungs- und Willensbildungsprozesses sind nicht gestattet.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für die Fraktionen und Mitglieder des Landtages, soweit sie politische Werbung ausschließlich in den ihnen zur alleinigen Nutzung übertragenen Büroräumen oder in den unmittelbar zu diesen Räumen gehörenden Flurbereichen betreiben und soweit die Meinungsäußerung sich nicht nach außen oder in die den Fraktionen nicht zugeordneten Flurbereiche auswirkt und sich nicht offenkundig an die Öffentlichkeit wendet. Werbung für Parteien ist untersagt.
- (3) Soweit Fraktionen oder Abgeordnete in den in Absatz 2 bezeichneten Bereichen Werbematerial auslegen und Plakate oder ähnliche Aushänge anbringen, sind die Brandschutzbestimmungen zu beachten. Insbesondere dürfen keine Fluchtwege versperrt oder Sicherheitskennzeichen oder Feuerlöscher verdeckt werden. Die Befestigung von Materialien hat so zu erfolgen, dass keine Schäden verursacht werden.
- (4) In den Beratungsräumen, die die Fraktionen für ihre Fraktionssitzungen nutzen, ist das Zurschaustellen von politischer Werbung nur während der Sitzung gestattet; die Landtagsverwaltung ist berechtigt, solche Materialien auf Kosten der Fraktionen zu entfernen, wenn es die geordnete Durchführung der Sitzungen von Gremien des Landtages erfordert.
- (5) Das Anbringen von Plakaten, Fahnen, Schriften und Ähnlichem an einer Außenfassade des Landtagsgebäudes ist unzulässig.

§ 19 Wirtschaftliche Betätigung

Das Anbieten von Waren und Dienstleistungen, das Aufgeben von Sammelbestellungen, das Aufstellen von Verkaufsautomaten sowie kommerzielle Werbung in den allgemein zugänglichen Teilen des Landtagsgebäudes sind grundsätzlich verboten. Hiervon ist der Betrieb der Kantine und der Cafeteria ausgenommen. Weitere Ausnahmen kann der Direktor des Landtages zulassen.

Abschnitt 5 Sonstige Regelungen

§ 20 Brandschutzordnung

Die jeweils aktuell geltende Brandschutzordnung des Präsidenten des Landtages ist Bestandteil dieser Hausordnung.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung durch Aushang in Kraft.

Potsdam, den 1. Juni 2016

Die Präsidentin des Landtages Brandenburg

Britta Stark